

Abg. und Referent v. Friesen nochmals auf den Stand der Berathung aufmerksam, und stellt der Kammer anheim, ob sie nicht zuerst über a. des Deputationsgutachtens abstimmen wolle, indem diese Frage jedenfalls vorausgehen müsse, da sie auf dem früheren Beschlusse der Kammer beruhe.

Staatsminister D. Müller: In dem 8. §. des Plans für die Errichtung der Kreisdirectionen waren bloß die Geschäfte, welche auf diese von den Consistorien übergehen sollen, zu bezeichnen, und man konnte auch damals über die den letztern sonst bevorstehende Veränderung eine endliche Entschließung nicht fassen, weil solche mit den zu jener Zeit noch nicht beendet gewesenen Erörterungen über etwa in der evangelischen Kirchenverfassung überhaupt zu treffende veränderte Einrichtungen im genauen Zusammenhange stand. Nachdem man aber in der Folge sich dahin gefaßt hatte, daß hierunter zur Zeit weiteren Vorschritten, außer der Einrichtung von Kirchenvorständen, Anstand zu geben sei, so sei die Organisation einer Central-Mittelbehörde für die innern Angelegenheiten unserer Kirche als ein unabweisbares Bedürfnis angesehen worden. Man habe durch solche den doppelten Zweck erreichen wollen; einmal, eine Centralbehörde aufzustellen, die, frei von Besorgung weltlicher Angelegenheiten, lediglich den Beruf habe, die Aufsicht auf das gesammte evangelische Kirchenwesen, bei welcher ihr die Decane als Organe dienen, zu führen, und besonders darüber zu wachen, daß unsere Glaubenslehre in der Reinheit, wie sie das Evangelium uns giebt, erhalten werde, und die zugleich verpflichtet sei, alle im Kirchenwesen bemerkte Mängel und Bedürfnisse mit Vorschlägen zu ihrer Abstellung und Befriedigung der höhern Behörde anzuzeigen; dann, einen sichern Stützpunkt für die Berathung des Cultusministeriums und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in rein kirchlichen Sachen, bei welchen es ja auf theologische Kenntnisse und bei Verwaltung geistlicher Aemter gemachte Erfahrungen vorzüglich ankomme, zu erhalten. In Betreff der Organisation dieser Behörde, wie sie nach ihren, der geehrten Deputation vom Ministerium bei der Besprechung zur Erwägung mitgetheilten Grundzügen, die aber erst künftig noch weiter ausgebildet werden müssen, im Deputationsberichte angegeben ist, erlaube ich mir in objectiver Hinsicht die Bemerkung, wie dieser Behörde die Prüfung derer, welche für wahlfähig zu Verwaltung eines geistlichen Amtes erklärt sein wollen, und den hierzu wirklich Berufenen übertragen werden soll; erstere, damit sie Gelegenheit habe, Erfahrungen darüber zu machen, ob und in wie weit auf unserer Landesuniversität und durch die vom Ministerio neuerlich für die praktische Ausbildung junger Theologen getroffenen Einleitungen tüchtige Männer für geistliche Aemter herangebildet werden, und nach Befinden dießfalls Anträge zu machen; letztere, damit sie die Grundsätze und die Richtung kennen lerne, welche bei den vom Cultusministerium zu besetzenden Stellen verfolgt werden, was gewiß zur Beruhigung bei denen, die hieüber Besorgnisse hegen, gereichen dürfte.

In subjectiver Hinsicht ist nach dieser Beschaffenheit der Geschäfte, welche dem evangelischen Kirchenrathe übertragen werden sollen, darauf zu sehen gewesen, daß das geistliche Element

in ihm überwiegend sei; indessen hat das weltliche nicht unbeachtet bleiben mögen, weil die Theilnahme weltlicher Mitglieder an solchen Verhandlungen gewiß auch von Nutzen sein wird. Denn, daß auch in Laien ein reger Sinn, eine innige Wärme für die Angelegenheiten der Kirche nicht selten sei, davon sind rühmliche Beweise in diesen hohen Kammern gegeben, und von mir erfreuliche Wahrnehmungen nicht nur in den Männern, die im Cultusministerium als ordentliche Mitglieder thätig sind, sondern auch in den Berathungen mit den in Evangelicis beauftragten Ministern gemacht worden. Daß ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Leipzig in wichtigen, noch näher zu bestimmenden Fällen mit seinem schriftlichen Gutachten gehört, oder zu den Sitzungen eingeladen werden soll, ist ein Ausfluß eben so sehr der Ueberzeugung von dem Nutzen, welchen dessen Zuziehung gewähren könne, als der Achtung, die dieser Corporation zu widmen ist.

Wenn nun Ihre geehrte Deputation, als ihr diese Ansichten der Regierung über die Errichtung eines evangelischen Kirchenraths mitgetheilt worden, diesen so bereitwillig Eingang verstattet, und in ihrem Berichte bevorwortet hat, so ist dieß ein neuer Beweis des rühmlichen Strebens derselben, bei Prüfung der ihrer Begutachtung übergebenen Gegenstände vorurtheilsfrei nur die Sache in das Auge zu fassen, was auch im Lande, besonders in dem vorliegenden Falle, gebührende Anerkennung finden wird. Nach gewonnerer Ueberzeugung von den Vortheilen, welche die Errichtung eines evangelischen Kirchenraths verspricht, hat die Deputation diese in dem Berichte so gründlich u. lichtvoll herausgehoben, daß ich einen Raub an Ihrer edlen Zeit begehen würde, wollte ich mich mit der Wiederholung der für diese Einrichtung sprechenden Gründe befassen; ich wende mich daher zu den Anträgen, welche von dem sehr geehrten Abg. Art gestern hierbei gemacht, und von einem andern sehr achtbaren Abg. (Schmidt aus Meissen) unterstützt worden sind, ich ehre die Quelle, aus welcher gewiß diese Anträge entsprungen und bevorwortet worden sind, ihren reinen Eifer für die Sache unserer protestantischen Kirche von ganzem Herzen; allein beistimmen kann ich diesen Anträgen nicht. Der erste und zweite scheint den Verhältnissen einer untergeordneten Behörde, was der evangelische Kirchenrath, wie im Deputationsberichte bemerkt ist, sein soll und sein muß, eben so wenig, als der Verantwortlichkeit des Cultusministeriums angemessen. In letzterer ist wohl die Freiheit in der Wahl der Organe für seine Berathung schlechterdings begründet; abgesehen davon, daß Fälle vorkommen können, wo die Mitglieder des Kirchenraths selbst in ihren Interessen theilhaftig sind, z. B. bei der in Anregung gekommenen Fixirung der Stolgebühren. Der zweite Antrag aber würde den Kirchenrath zu einer dem Ministerio coordinirten Behörde erheben, indem nur bei einer solchen eine dergleichen Anordnung Anwendung finden könnte.

In Ansehung des dritten Antrags bemerke ich, daß jedem Staatsangehörigen die Beschwerde über die Beschlüsse eines Ministerii bei den Regenten offen stehe; die in Evangel. beauftragten Minister vertreten vermöge besondern Auftrags deren Stelle in Beziehung auf die Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, und daher kann auch in dahingehöri-